

Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration  
Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Landrätin und Landräte der Kreise  
und Oberbürgermeister/Oberbürgermeisterin  
(Bürgermeister)  
der kreisfreien Städte

Zuwanderungs-/Ausländerbehörden

Landesamt für Ausländerangelegenheiten  
Haart 148  
24539 Neumünster

Ihr Zeichen: /  
Ihre Nachricht vom: /  
Mein Zeichen: IV206/23  
Meine Nachricht vom: /

Stephanie Hinrichsen  
stephanie.hinrichsen@im.landsh.de  
Telefon: 0431 988-3261  
Telefax: 0431 988 614-3261

17. Juni 2019

**Landesaufnahmeprogramm Schleswig-Holstein (LAP SH);  
Landesaufnahmeanordnung (LAAO) gemäß § 23 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG)  
für die Aufnahme von bis zu 500 vulnerablen Flüchtlingen aus Ägypten oder Äthiopi-  
en vom 17. Juni 2019 (Anlage)  
hier: Begleitschreiben**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat hat am 11. Juni 2019 das nach § 23 Abs. 1 Satz 3 AufenthG erforderliche Einvernehmen zu unserer Landesaufnahmeanordnung (LAAO) zur Aufnahme von bis zu 500 schutzbedürftigen Personen aus Ägypten oder Äthiopien im Wege des Landesaufnahmeprogramms Schleswig-Holsteins auf der Grundlage von § 23 Abs. 1 AufenthG (Anlage) erteilt.

Der besondere Fokus des Landesaufnahmeprogramms Schleswig-Holstein (LAP SH) richtet sich auf die Aufnahme von vor allem Frauen und Kindern aus Ägypten oder Äthiopien, die traumatisierende Gewalterfahrung erleben mussten.

In Ergänzung der o.g. Landesaufnahmeanordnung gemäß § 23 Absatz 1 AufenthG gebe ich die folgenden Hinweise zur Sicherstellung eines landeseinheitlichen Verfahrens.

## 1. Einreise nach Deutschland, Passpflicht und Dokumente

Die Flüchtlinge sind berechtigt, mit der durch das MILI erteilten Aufnahmezusage und einem gültigen und anerkannten Reisepass nach Deutschland einzureisen. Ist der vorgelegte Reisepass nicht anerkannt oder gültig, die Identität des Flüchtlings aber durch andere Dokumente (z.B. Identitätskarte, Staatsangehörigkeitsnachweis, Geburtsurkunde) unter Berücksichtigung einer plausiblen Dokumentenlegende nachgewiesen, wird eine Ausnahme von der Passpflicht nach § 3 Abs. 2 AufenthG zugelassen.

Kann der Flüchtling keinen Reisepass vorlegen, ist seine Identität aber anderweitig feststellbar, kann ein Reiseausweis für Ausländer nach §§ 5, 7 AufenthV durch die jeweils zuständige deutsche Auslandsvertretung ausgestellt werden, sofern kein anderes Passersatzdokument erlangt werden kann. In diesen Fällen ist in der im Reiseausweis enthaltenen Rubrik, auf welchen Unterlagen der Reiseausweis ausgestellt wird, der Vermerk anzubringen, dass die Personalien auf eigenen Angaben des Schutzbedürftigen beruhen. Bei Antragstellern aus den vom sogenannten Islamischen Staat ehemals kontrollierten Gebieten Syriens oder des Irak und Libyens wird um besonders sorgfältige Prüfung gebeten (BMI-Schreiben vom 29.10.2016 (M 2-20105/38#2)).

Die Aufnahmezusage und die Ausnahme von der Passpflicht sind ab Bekanntgabe sechs Monate gültig und erlöschen, wenn in diesem Zeitraum die Einreise nach Deutschland nicht erfolgt ist. Der Reiseausweis für Ausländer darf grundsätzlich nur für eine Gültigkeitsdauer von höchstens sechs Monaten ausgestellt werden, § 8 Abs. 2 AufenthV.

Nach Ablauf der Gültigkeit eines Reiseausweises für Ausländer oder einer Ausnahme von der Passpflicht sollte bei der Prüfung der Zumutbarkeitsregelungen des § 5 Abs. 1 und 2 AufenthV die Tatsache Berücksichtigung finden, dass den aufgenommenen Personen als Flüchtling nach § 23 Abs. 1 AufenthG eine Aufnahmezusage erteilt worden ist.

## 2. Familiennachzug; Wohnsitzregelung; Erteilungsgrundlage

### 2.1 Familiennachzug

Entsprechend der Ausgangs- und Beschlusslage der LAAO soll eine Aufenthaltserlaubnis vor allem geflüchteten Frauen und deren Kindern mit derzeitigem Aufenthalt in Äthiopien oder Ägypten erteilt werden, die Opfer traumatisierender Gewalterfahrung geworden sind. Gemäß II. Ziffer 1.3., 2. Absatz der LAAO soll die Aufnahme im Familienverbund erfolgen (Kernfamilie; in begründeten Einzelfällen auch erweiterte Familie). Angehörige sind auf das Gesamtkontingent anzurechnen.

Einschlägig für den **Familiennachzug** von Aufgenommenen gemäß § 23 Abs.1 AufenthG ist § 29 Abs.3 AufenthG. Die Norm ordnet an, dass eine "Aufenthaltserlaubnis (einem) Ehegatten und dem minderjährigem Kind eines Ausländers (...), nur aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland erteilt werden(darf)". Mit dieser Vorgabe soll einem übermäßigen Zuzug von Familienmitgliedern begegnet werden.

### 2.2. Wohnsitzregelung

Vorbehaltlich, dass der § 12 a AufenthG, der Vorgaben zur Wohnsitzregelung enthält, über den 05. August 2019 hinaus gilt, ist bis zur Vollendung einer Aufenthaltsdauer von drei Jahren ab erstmaliger Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis grundsätzlich von dem Bestehen

einer Wohnsitzverpflichtung auszugehen.

Hinsichtlich möglicher Ausnahmen ist auf §12a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 5 AufenthG zu hinzuweisen

### 2.3 Erteilungsgrundlage

Bei der Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis ist als Rechtsgrundlage anzugeben: "§ 23 Abs. 1 AufenthG i.V.m. der Landesaufnahmeanordnung Schleswig-Holstein vom 17.06.19."

### 3. Integrationskurs

Die im Rahmen des Landesaufnahmeprogramms eingereisten Personen können gem. § 44 Abs. 4 Satz 1 AufenthG im Rahmen verfügbarer Kursplätze durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zur Teilnahme an einem Integrationskurs zugelassen werden. Vorzugsweise sollten die im Rahmen des Landesaufnahmeprogramms eingereisten Personen jedoch durch die Träger der Leistungen nach AsylbLG nach § 5 b Abs. 1 AsylbLG zur Teilnahme am Integrationskurs verpflichtet werden, da dieses Verfahren weniger Aufwand bei allen Beteiligten verursachen würde.

### 4. Kostentragung

Die eingereisten Personen sind gem. § 1 Abs. 1Nr. 3a AsylbLG leistungsberechtigt.

Das Land Schleswig-Holstein trägt die Kosten für die Durchführung des Aufnahmeverfahrens und für den Transport der Flüchtlinge nach Deutschland. Dies umfasst auch die erforderliche oder unerlässliche medizinische Versorgung (§§ 4 Abs. 1; 6 AsylbLG) der Flüchtlinge bis zur Ankunft in den Zielkommunen.

Das Land verantwortet auch den angestrebten regelmäßig zweiwöchentlichen Aufenthalt in einer Landesunterkunft des Landesamtes für Ausländerangelegenheiten.

Nach Ablauf des rund zweiwöchigen Aufenthalts dort geht mit der Zuweisung gem. § 7 Abs. 1 AuslAufnVO auf die Kreise/kreisfreien Städte die Kostentragungspflicht über.

Sofern im Einzelfall Personen unmittelbar nach Ankunft von der zuständigen kommunalen Behörde am Flughafen abzuholen sind (z.B. unbegleitete Minderjährige und Schwerstkranke, die nicht zentral über die Landesaufnahmebehörde aufgenommen werden können), trägt das Land SH die hierfür anfallenden Kosten.

### 5. Gesundheitsuntersuchung

Im Auftrag des MILI führt IOM bereits im Ausland ärztlich - medizinische Untersuchungen der Einreisenden durch. Deren Ergebnis wird dem Ärztlichen Dienst (ÄD) in der Landesunterkunft mitgeteilt.

Daneben kann bei medizinischer Indikation oder Wunsch des Aufgenommenen oder der Besorgnis des LfA, dass Infektionen drohen, der ÄD analog § 62 Abs. 1 AsylG in der Landesunterkunft eine erneute Untersuchung durchführen.

Personen, die nicht reisefähig sind oder bei denen Anzeichen für eine ansteckende Krankheit vorliegen, reisen nicht bzw. erst dann aus, nachdem festgestellt wurde, dass eine Erkrankung nicht mehr ansteckend ist oder die Reisefähigkeit wieder erlangt wurde.

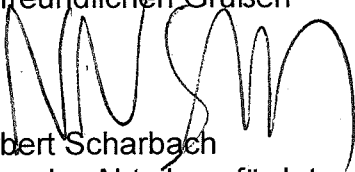
Am Tag vor der Ausreise findet im Aufenthaltsland zudem ein sog. Pre-Embarkation-Check/Fit-For-Travel-Check statt.

## **6. Unbegleitete minderjährige Ausländer (UMA)**

Sollte im Einzelfall ein unbegleiteter minderjähriger Ausländer (UMA) im Rahmen des Landesaufnahmeprogramms nach Deutschland einreisen, erfolgen die Verteilung und die Unterbringung durch das Landesjugendamt bzw. das örtlich zuständige Jugendamt im Rahmen des Verfahrens gemäß §§ 42a ff SGB VIII in Verbindung mit § 36a JuFöG. Das Landesjugendamt wird bei Auswahl des Verteilortes Aufnahmevorschläge von kommunalen Gebietskörperschaften, die sich besonders um die Flüchtlinge des LAP sorgen wollen, soweit als möglich berücksichtigen.

In Absprache mit dem aufnehmenden Jugendamt kann der UMA ggf. von dessen Mitarbeitern oder von Mitarbeitern der Einrichtung, in der er untergebracht werden soll, am Einreise-flughafen abgeholt werden.

Mit freundlichen Grüßen



Norbert Scharbach  
Leiter der Abteilung für Integration und Zuwanderung